

## Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer des *convivium musicum mainz* e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde und Förderer des *convivium musicum mainz*"

. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Gesellschaft der Freunde und Förderer des *convivium musicum mainz* e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt die Förderung der musikalischen Arbeit der Hochschulgruppe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz *convivium musicum mainz*.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Bereitstellung von finanziellen Mittel zur Bestreitung der Dirigenten- und/oder Solistengehälter
- Bereitstellung von finanziellen Mittel zur Beschaffung von Proben- und Aufführungsmaterial
- Sonstige finanzielle Unterstützung die zur Aufrechterhaltung der musikalischen Arbeit des „*convivium musicum mainz*“ benötigt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn eine geringe Aufwandsentschädigung für geschäftsführende Tätigkeiten.

(6) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder;
- Zuwendungen von Stiftern, Förderern und Mäzenen;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Spenden und Subventionen;
- sonstige Einkünfte.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Minderjährige mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod;
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung;
- durch Ausschluß aus dem Verein.

(3) Der Austritt ist zum Ablauf des folgenden Monats zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regreß.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für einen Beitragsmonat länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluß unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

(6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeister/In
- d. höchstens vier Beisitzern/Innen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluß der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Die Mindestfrist

kann auf Vorstandsbeschuß (gem. §7 Abs. 3) rückwirkend herabgesetzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluß des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden; bei fernmündlicher Beschlußfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(5) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

(8) Dem Vorstand obliegt das Recht, aus Vorstands- oder Vereinsmitgliedern Ausschüsse oder Kommissionen zu bilden und diese mit gesonderten Aufgaben zu betrauen.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden;
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
- Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 ) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

### **§ 10**

#### **Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe von Termin und Tagesordnung findet per Brief oder E-Mail statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

(5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

(7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schrift-führer zu unterzeichnen ist. Diese muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Zahl der erschienen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.



(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschulgruppe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz *convivium musicum mainz* mit der Maßgabe, es für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

### § 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderung entsprechend anzumelden

Gegeben zu Mainz, den 01. November 2007

---

**Anschrift und Sitz:** Gesellschaft der Freunde und Förderer des *convivium musicum mainz* e.V.

c/o Christopher Peter  
Münsterstr. 8  
55116 Mainz

E-Mail: gffcmm@gmx-topmail.de

// '); // ]]> Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam-Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie es sehen können //

**Spendenkonto**

Konto-Nummer: 721 472 017

Mainzer Volksbank

Bankleitzahl: 551 900 00

---